

(4) Die Amortisationen sind dem Fonds für Investitionen mindestens monatlich zuzuführen. Gleichzeitig sind diese Beträge auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

### § 6 Gewinnfonds der WB

- (1) Die WB bilden den Gewinnfonds aus
- planmäßigen Nettogewinnabführungen der VEB
  - Gewinnen und sonstigen Einnahmen der WB (Zentrale)
  - Zuführungen aus dem Staatshaushalt, wenn die der WB planmäßig zur Verfügung stehenden Nettogewinne zur Finanzierung der Aufgaben der WB nicht ausreichen
  - Zuführungen von Sonderstützungen für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Staatshaushalt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen
  - überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der VEB

(2) Die WB verwenden den Gewinnfonds

- a) zur Abführung an den Staatshaushalt
- b) für die Aufgaben der WB (Zentrale)
  - zur Zahlung der Produktionsfondsabgabe bzw. Handelsfondsabgabe (soweit eine solche Abgabe von den WB erhoben wird)
  - zur Bildung des Prämienfonds
  - zur Rückzahlung von Rationalisierungs- und Investitionskrediten
  - zur Bildung des Fonds für Investitionen (nach dem Einsatz der Amortisationen)
  - zur planmäßigen Erhöhung des eigenen Umlaufmittelfonds
  - für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist
- c) für ihre planmäßigen Aufgaben gegenüber den VEB gemäß § 2 Absätze 6 bis 8
- d) zur Bildung des Reservefonds.

(3) Wenn die Nettogewinnabführungen an die WB nicht in der geplanten Höhe erfolgen, sind

- die den VEB zustehenden Zuführungen nach dem Bedarf bis zur planmäßigen Höhe zu leisten
- die Nettogewinnabführungen an den Staatshaushalt in der geplanten Höhe zu überweisen, fehlende Mittel sind aus dem Reservefonds zu decken.

(4) Die von den VEB überwiesenen überplanmäßigen Nettogewinne sind nach Abzug der Zuführungen zum Reservefonds an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Umverteilung finanzieller Mittel über die planmäßige Höhe hinaus durch die WB ist nicht zulässig.

### § 7 Abführung der Gewinne und Zuführung von Stützungen durch die WB

(1) Die WB setzen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der VEB in die Quartalskassenpläne der WB ein:

— die Zuführungen zu den Fonds der WB und die Zuführungen an die VEB zu den Terminen, an denen der Finanzbedarf auftritt

— die dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne in der Höhe, die die Erfüllung der Jahrespläne sichert.

(2) Die WB überweisen den Monatsbetrag der dem Staatshaushalt zustehenden Nettogewinne bis zum 25. Kalendertag jedes Monats.

(3) Die dem Staatshaushalt zustehenden überplanmäßigen Nettogewinne sind bis zum 25. Kalendertag des nach Ablauf des Quartals folgenden Monats zu überweisen.

(4) Den VEB sind Verluststützungen bis zur tatsächlich eingetretenen Höhe der Verluste — jedoch nur im Rahmen des Planes — zuzuführen.

### § 8 Reservefonds der WB

(1) Die WB bildet einen Reservefonds aus

- den dafür bestimmten Abführungen der VEB aus Überbietung der staatlichen Planaufgaben für das Planjahr 1968, in den Folgejahren bei Überbietung der staatlichen Plankennziffern
- erwirtschafteten Überplangewinnabführungen der VEB
- erwirtschafteten Nettogewinnabführungen der VEB, wenn der General-(Haupt-)Direktor der WB bei der Berechnung der staatlichen Aufgaben für die WB ökonomisch begründete Reserven geplant hat
- den Abführungen der VEB zur Tilgung von Rückständen aus Minderergebnissen vergangener Jahre.

(2) Über die Verwendung des Reservefonds entscheidet der General-(Haupt-)Direktor der WB. Am Jahresende vorhandene Reservefonds sind auf das Folgejahr übertragbar und in der Bilanz der WB auszuweisen.

(3) Der General-(Haupt-)Direktor der WB

- ist bei unplanmäßiger Arbeit der VEB verpflichtet, den Reservefonds einzusetzen, um die Abführung von Nettogewinnen an den Staatshaushalt zu sichern und Verluste der WB aus der Beteiligung am außerplanmäßigen Außenhandelsergebnis auszugleichen
- kann den VEB Mittel des Reservefonds zur Bildung der Fonds zuweisen, wenn das infolge zusätzlicher Aufgaben oder zum Ausgleich von Nachteilen, die durch operative Eingriffe des General-(Haupt-)Direktors der WB entstanden sind, erforderlich wird
- finanziert aus dem Reservefonds Verluste der VEB, wenn das im Ergebnis des Stabilisierungsverfahrens festgelegt wird
- setzt den Reservefonds zur Abdeckung fälliger Garantieverpflichtungen gegenüber der zuständigen Bankfiliale ein
- hat den Einsatz des Reservefonds in den VEB mit Maßnahmen zur ökonomischen Stärkung der VEB im Interesse der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu verbinden.